



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	16.06.2023	2023/142

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	26.06.2023

Tagesordnungspunkt 1

**Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen;
Amtsperiode vom 1. Januar 2024 - 31. Dezember 2028**

Beschlussvorschlag

Den Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 wird zugestimmt.

Historie und Sachverhalt

Die Amtszeit der Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 endet am 31. Dezember 2023.

Zur Neuwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 muss der Jugendhilfeausschuss jeweils eine Vorschlagsliste für die Amtsgerichte Konstanz, Singen, Radolfzell und Stockach aufstellen und nach der öffentlichen Auslegung mit eventuellen Einsprüchen an die Amtsgerichte übersenden.

Nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen (VwV Schöffen) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 vom 8. Dezember 2022 müssen die Vorschlagslisten den Amtsgerichten bis spätestens 4. August 2023 zugeleitet werden.

Aus den Vorschlagslisten wählen sodann die Schöffenwahlausschüsse die entsprechenden Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen. Für diese noch zu bildenden Ausschüsse zur Wahl der Schöffen für das Jugendschöffengericht und die Jugendkammer werden in der Sitzung des Kreistags am 17. Juli 2023 die zu benennenden Personen (Vertrauenspersonen) bestimmt.

Die Anzahl der benötigten Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen wurde der Verwaltung für die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wie folgt mitgeteilt:

Amtsgericht	Jugendschöffen		Jugendkammer		Jugendersatzschöffen		Jugendkammer -	
	Jugendschöffen- gericht				Jugendschöffen- gericht		Jugendkammer -	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Radolfzell	1	1	1	1				
Singen	3	3	3	3				
Stockach	1	1	1	1				
Konstanz	3	3	3	3	10	10	14	14

Die Jugendersatzschöffen werden vom Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Konstanz gewählt. Da auch das Stadtjugendamt Konstanz um die Einreichung einer Vorschlagsliste gebeten wurde, stehen mit den vom Kreisjugendhilfeausschuss vorgeschlagenen Personen nahezu die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen zur Verfügung. Bei Bedarf können also weitere Personen aus dem Kreisgebiet als Jugendersatzschöffen herangezogen werden.

Gem. § 35 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) obliegt die Aufstellung der Vorschlagslisten dem Jugendhilfeausschuss. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder) erforderlich.

Gem. § 25 Abs. 2 JGG soll der Jugendhilfeausschuss ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt werden. Insgesamt müssen daher 64 Jugendschöffen und 96 Jugendersatzschöffen vorgeschlagen werden.

Die vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste gem. § 35 Abs. 3 JGG erfolgt nach Billigung der Vorschlagsliste in folgenden Dienststellen:

- Radolfzell: Landratsamt Konstanz - Amt für Kinder, Jugend und Familie, Otto-Blesch-Str. 49, 78315 Radolfzell, Service- und Infostelle, EG
- Singen: Landratsamt Konstanz - Amt für Kinder, Jugend und Familie - Außenstelle Singen, Maggistr. 7, 78224 Singen, Service- und Infostelle, 4.OG

- Homepage des Landratsamtes, Amt für Kinder, Jugend und Familie - Jugendschöffenwahl

Die Tage der Auslage werden nach der abschließenden Beschlussfassung öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind.

Die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber sind in den §§ 31 - 35 des GGVG sowie § 35 des JGG geregelt.

Anlagen

Anlage 1 – Auszug aus dem GVG (§§ 31 bis 35) und JGG (§ 35)

Anlage 2 – Amtsgerichtsbezirk Konstanz – Frauen (nicht öffentlich)

Anlage 3 – Amtsgerichtsbezirk Konstanz – Männer (nicht öffentlich)

Anlage 4 – Amtsgerichtsbezirk Singen – Frauen (nicht öffentlich)

Anlage 5 – Amtsgerichtsbezirk Singen – Männer (nicht öffentlich)

Anlage 6 – Amtsgerichtsbezirk Radolfzell – Frauen (nicht öffentlich)

Anlage 7 – Amtsgerichtsbezirk Radolfzell – Männer (nicht öffentlich)

Anlage 8 – Amtsgerichtsbezirk Stockach – Frauen (nicht öffentlich)

Anlage 9 – Amtsgerichtsbezirk Stockach – Männer (nicht öffentlich)

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe ↓
 Pflichtaufgabe
 Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

- keine Auswirkungen
 Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:

 Nr.: ... Bezeichnung: ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
--------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
-------------------------------------	--------	-----------

<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Nettoauswirkungen	... EUR	...
-------------------	---------	-----

Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt

...